9. *Artikel 11*

9.1. Neben dem Europäischen Parlament sollte auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß über den Stand der Anwendung der Richtlinie alle zwei Jahre informiert werden.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François CEYRAC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 264 vom 8. Oktober 1982 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 28. September 1982 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 205. Plenartagung am 23./24. Februar 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das Ersuchen des Rates vom 28. September 1982 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Anwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 13. Oktober 1982, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 72. Sitzung am 1. Februar 1983 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Kölble, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 205. Plenartagung am 23./24. Februar 1983 (Sitzung vom 24. Februar) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Richtlinienvorschlag, mit dem eine harmonisierte Regelung der aus abfallwirtschaftlichen und ökologischen Gründen erwünschten Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft angestrebt wird. Die Kommission schlägt vor, diese Harmonisierung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie der Belange des Umweltschutzes anzugehen und dabei auch den berechtigten Interessen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

1.2. Eine solche Initiative setzt demnach voraus, daß die verwendeten Schlämme vor der landwirtschaftlichen Verwertung von Schadstoffen befreit werden und daß eine nicht zu rechtfertigende allmähliche Anreicherung des Bodens mit solchen Stoffen vermieden wird.

1.3. Nach Ansicht des Ausschusses umfassen die wesentlichen diesbezüglichen Zielsetzungen die Gewährleistung einer einwandfreien Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sowie den Schutz der Grundwasservorkommen und der Oberflächengewässer.

1.4. Ferner setzt die sachgerechte Verwendung von Klärschlamm eine angemessene Beratung der Landwirte in bezug auf die Vorkehrungen voraus, die zur Vermeidung einer unerwünschten Verseuchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen — sowohl im Falle von Nahrungs- als auch von Futtermittelkulturen — zu treffen sind.

1.5. In keinem Fall sollten die Verwender von Klärschlamm verantwortlich gemacht werden, da es ja Aufgabe der Kläranlagenbetreiber ist, sich zu vergewissern, daß die in der Richtlinie vorgesehenen zwingenden Werte eingehalten werden.

1.6. In bezug auf die Durchführung der Arbeiten zur Anpassung an den technischen Fortschritt hat die Kommission noch keine einheitlichen Analyse- und Meßmethoden vorgeschlagen. Der Ausschuß verkennt nicht, daß eine solches Vorgehen unbefriedigend ist, hält es aber trotzdem schon jetzt für dringend notwendig, die Verwendung von Klärschlamm durch die Anwendung von in allen Mitgliedstaaten harmonisierten Normen zu regeln. Er bittet die Kommission, der Erarbeitung einheitlicher Analyse- und Meßverfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Erstellung entsprechender Regelungen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

1.7. Hinsichtlich der Anpassung der Grenzwerte, der Probenahme- und Analyseverfahren an den technischen Fortschritt hat sich die Kommission für die Einschaltung des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt entschieden; in diesem Fall besteht für den Wirtschafts- und Sozialausschuß keine Möglichkeit zur Stellungnahme. Daher ersucht er darum, daß die Kommission die im Wirtschafts- und Sozialausschuß vereinigten Vertreter der betroffenen Kreise zumindest konsultiert, bevor sie ihre Änderungsvorschläge dem „Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt" unterbreitet.

1.8. Der Ausschuß geht davon aus, daß sich die Kommission weiterhin aktiv darum bemüht, im Rahmen der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft durch Maßnahmen „an der Quelle" Schadstoffe von vornherein soweit wie möglich aus den Klärschlämmen fernzuhalten.

2. **Besondere Bemerkungen**

Artikel 2

2.1. Laut Kommissionsdokument sind Schlämme aus Kläranlagen, die das ganze Jahr über weniger als 5 000 Einwohner entsorgen und ausschließlich Siedlungs- und ähnliche Abwässer behandeln, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Der Ausschuß fragt sich, ob diese Begrenzung auf 5 000 Einwohner angesichts der städtischen Konzentration in mehreren Regionen der Gemeinschaft vernünftig ist, und ob es nicht in besonders gelagerten Fällen einer Ausnahmeregelung aufgrund von Artikel 12 bedarf.

Artikel 3

2.2. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission für bestimmte Spurenelemente wie z. B. Chrom, Quecksilber und Arsen keine zwingenden Grenzwerte festgelegt hat, obwohl dieses Problem dringend einer Regelung bedarf. Er betont in diesem Zusammenhang auch die Gefahr potentieller Verzerrungen und schlägt vor, Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Artikel 4, 5 und 6

2.3. Der Ausschuß billigt das dem Richtlinienentwurf zugrunde liegende System der Begrenzung des Schadstoffgehalts im Klärschlamm (Artikel 4), der Begrenzung der Aufbringung (Artikel 5) und der Begrenzung der Konzentration gefährlicher Spurenelemente im Boden (Artikel 6).

2.4. Der Ausschuß hält zwar die Regelungen der Artikel 5 und 6 inhaltlich für ausreichend, hat jedoch ernsthafte Zweifel, ob dies auch für die Bestimmungen von Artikel 5 in Verbindung mit Anlage I B zutrifft, vor allem wenn man berücksichtigt, daß im Interesse des Umweltschutzes und der Landwirtschaft für einen *möglichst langen Zeitraum* sichergestellt werden sollte, daß sich der Schadstoffgehalt des Bodens unter den vorgeschriebenen Grenzwerten hält. Der Ausschuß empfiehlt daher im Interesse einer längerfristigen Zukunftssicherung für ganz Europa, die in Artikel 5 vorgesehene obligatorische Begrenzung der Aufbringung wesentlich zu verschärfen (z. B. durch eine entsprechende Verlängerung des bisher vorgesehenen Bewertungszeitraums von zehn Jahren).

Artikel 8

2.5. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die in diesem Artikel vorgesehene sechswöchige Mindestfrist vor der Ernte von Produkten aus Böden, auf welche Klärschlämme aufgebracht wurden, in einigen Fällen nicht ausreicht und bestimmte örtliche Gegebenheiten außer

acht läßt; es wäre daher angebracht, wie die Kommission dies in ihrer Begründung auch andeutet, eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte Spanne von Fristen vorzusehen.

Ferner hält es der Ausschuß für angezeigt, Absatz 3 dieses Artikels wie folgt zu präzisieren:

„Die Mitgliedstaaten verbieten das Ausbringen von Schlämmen auf Kulturpflanzen, deren Frucht unmittelbar mit den Schlämmen in Berührung kommt und in rohem Zustand an die Verbraucher geliefert wird."

Artikel 9

2.6. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der in diesem Artikel angegebene ph-Wert der lokalen Bodenbeschaffenheit nicht in jeder Hinsicht Rechnung trägt.

Artikel 17

2.7. Der Ausschuß wünscht, daß die der Kommission von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Berichte auch die Angabe der in jedem Land zugrundegelegten Probenahme- und Analyseverfahren umfassen, damit die Arbeit der Kommission in bezug auf die Festlegung eines gemeinschaftlichen Analyseverfahrens erleichtert wird.

2.8. In bezug auf den vorletzten Satz dieses Artikels schlägt der Ausschuß vor, nach den Worten „die aufgetretenen Schwierigkeiten" den folgenden Satzteil einzufügen:

„... sowie gleichermaßen jeglicher Krankheits- oder Schadfall bei Mensch, Tier oder Kulturpflanze, der dem Aufbringen von Schlämmen zugeschrieben bzw. davon verursacht wird, ..."

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François CEYRAC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 17. Januar 1983 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 51, 198 und 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 205. Plenartagung am 23./24. Februar 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51, 198 und 235,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Januar 1983 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf